

Suisse Garantie in zusammengesetzten Produkten

Dachreglement Suisse Garantie Ziffer 3.1.2 & Anhang 1

Gemäss DR 3.1.2 müssen in zusammengesetzten Produkten 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie (SG)-Anforderungen erfüllen. Wobei die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs den Suisse Garantie-Anforderungen zu 100% entsprechen muss.

Die Beurteilung der Suisse Garantie-Konformität einer Rezeptur soll nun an zwei konkreten Beispielen aufgezeigt werden:

1. Beispiel: Kartoffelgratin

Ausgangslage ist ein fixfertiger Kartoffelgratin mit folgenden Zutaten gemäss Rezeptur:

Kartoffeln (65%), Wasser (15%), Käse (10%), Rapsöl (5%), Milchprotein (2%), Kochsalz jodiert (1.2%), Zucker (1%), Reismehl (0.8%)

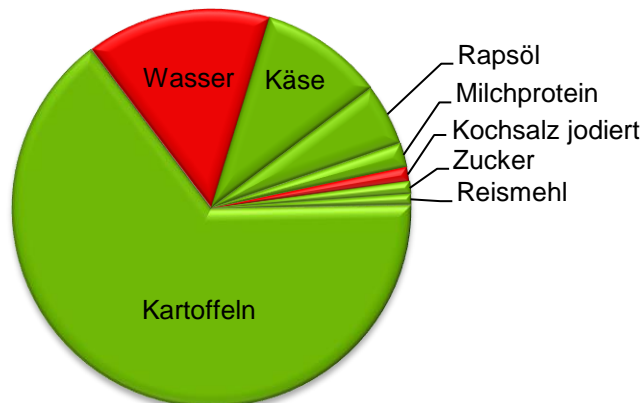
Schritt 1

Grundlage für die Anwendung der Suisse Garantie-Anforderungen ist die Einteilung aller Zutaten in Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (**Zutaten lwU**) und Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs (**Zutaten nicht lwU**).

Zutaten nicht lwU sind gemäss DR Anhang 1:

- Wasser
- Zusatzstoffe (Antioxidantien, Geschmacksverstärker, ...)
- Mikroorganismen (Kulturen, Hefe)
- Salz
- Andere (wie Vitamine, Spurenelemente)

So betrachtet sieht die Zusammensetzung des Kartoffelgratins wie folgt aus:



Zutaten lwU

Zutaten nicht lwU

Schritt 2

Nun wird die Zutat lwU mit dem grössten Mengenanteil (in Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) in der Rezeptur bestimmt, das ist die „Hauptzutat“ gemäss DR.

Die „Hauptzutat“ – im Beispiel die Kartoffeln – muss die Anforderungen von Suisse Garantie zu 100% erfüllen. Anhand der Hauptzutat wird das Produkt einem Branchenreglement (BR) zugewiesen, der Kartoffelgratin fällt somit unter das BR Früchte, Gemüse & Kartoffeln.

Es gibt in jedem zusammengesetzten Produkt nur eine Hauptzutat.

Schritt 3

Zur Berechnung des zulässigen Anteils der nicht Suisse Garantie konformen Zutaten lwU, ist eine detaillierte Aufstellung aller Rezeptkomponenten notwendig:

Komponenten (in kg)	Zutaten lwU	Zutaten nicht lwU	SG-konform	nicht SG-konform
Kartoffeln SG	65.00		65.00	
Wasser		15.00		
Käse SG	10.00		10.00	
Rapsöl SG	5.00		5.00	
Milchprotein EU	2.00			2.00
Kochsalz jodiert		1.20		
Zucker SG	1.00		1.00	
Reismehl EU	0.80			0.80
Total pro Kategorie	83.80	16.20	81.00	2.80

- ⇒ Es dürfen maximal 10% der Zutaten lwU die Suisse Garantie-Anforderungen nicht erfüllen. Es werden zur weiteren Berechnung nur noch die Zutaten lwU berücksichtigt. Die gesamte Menge der Zutaten lwU entsprechen 100%. Es wird berechnet, wie hoch davon der Anteil nicht konformer SG-Zutaten ist:

Komponenten (in kg)	Zutaten lwU	Zutaten nicht lwU	SG-konform	nicht SG-konform
Kartoffeln SG	65.00		65.00	
Wasser		15.00		
Käse SG	10.00		10.00	
Rapsöl SG	5.00		5.00	
Milchprotein EU	2.00			2.00
Kochsalz jodiert		1.20		
Zucker SG	1.00		1.00	
Reismehl EU	0.80			0.80
Total pro Kategorie	83.80	16.20	81.00	2.80
Bezogen auf Zutaten lwU	100%		96.66%	3.34%

- ⇒ Der Kartoffelgratin hat einen Anteil nicht Suisse Garantie-konformer Zutaten lwU von 3.34%. Der maximal zulässige Anteil würde 10.00% betragen. Die Suisse Garantie-Anforderungen werden hier klar eingehalten, der Gratin darf mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

2. Beispiel: Fruchtjoghurt mit einem Halbfabrikat

Ausgangslage ist ein Fruchtjoghurt mit folgenden Zutaten gemäss Rezeptur:

Vollmilchjoghurt (80%), Fruchtgrundstoff (16%), Milchprotein (2%), Zucker (2%)

- ⇒ Der Fruchtgrundstoff wird in Form eines Halbfabrikates der Rezeptur dazugegeben.

Schritt 1

Zutaten (gemäss Art. 3 LMG) sind Lebensmittel, die anderen Lebensmitteln zugesetzt werden oder aus denen ein Lebensmittel zusammengesetzt ist, sowie Zusatzstoffe.

Halbfabrikate (gemäss Art. 2, Bst. j LGV) sind Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.

Ein Halbfabrikat kann für die Berechnung in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden gemäss Dachreglement Ziffer 3.1.2 und 4.5. Die Bestandteile die Suisse Garantie-zertifiziert sind, können als SG-konform in der Endrezeptur angerechnet werden, vorausgesetzt der Hersteller des Halbfabrikates wurde kontrolliert und verfügt über eine entsprechende SG-Bestätigung von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle.

Als erstes muss entschieden werden, wie mit dem Halbfabrikat umzugehen ist. Es sind folgende drei Varianten für die Berücksichtigung des Fruchtgrundstoffes möglich:

- a) Liegt ein Suisse Garantie-Zertifikat vor, so kann das Halbfabrikat als 100% SG-konform in der Rezeptur angerechnet werden.
- b) Liegt eine Suisse Garantie-Bestätigung vor, so kann das Halbfabrikat in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden. Dazu muss aus der SG-Bestätigung eindeutig hervorgehen, welche Komponenten die Suisse Garantie Anforderungen erfüllen und zu welchem Anteil.
- c) Liegt weder ein Suisse Garantie-Zertifikat noch eine Suisse Garantie-Bestätigung vor, so muss der gesamte Fruchtgrundstoff als nicht Suisse Garantie-konform der Rezeptur angerechnet werden.

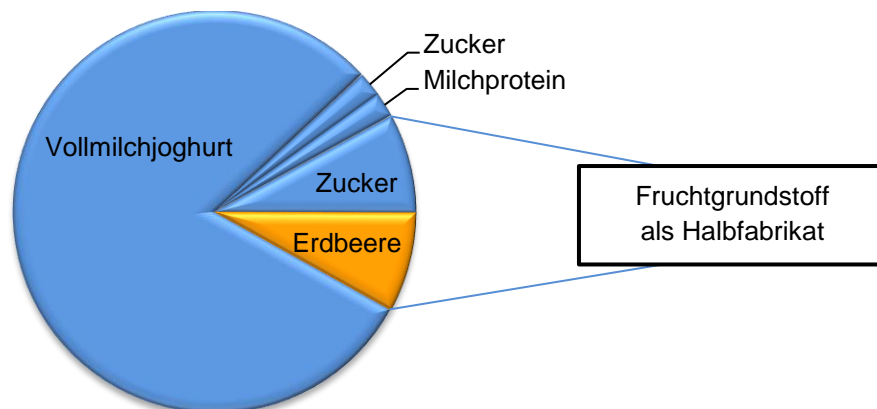
⇒ In unserem Beispiel gilt **Variante b)**. Es liegt also eine Suisse Garantie-Bestätigung für den Fruchtgrundstoff vor. Der Fruchtgrundstoff kann in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden.

Schritt 2

Nun muss die Beurteilung der Suisse Garantie-Konformität der einzelnen Zutaten IwU der Rezeptur erfolgen.

Die einzelnen Zutaten des Joghurts inklusive die Komponenten des Halbfabrikates werden nach Mengenanteil dargestellt.

Der Fruchtgrundstoff besteht aus 50% Zucker und 50% Erdbeeren. Der Zuckeranteil ist Suisse Garantie zertifiziert und die Erdbeeren sind hingegen nicht Suisse Garantie-konform.



Suisse Garantie-konforme Zutaten IwU

Nicht Suisse Garantie-konforme Zutaten IwU

Schritt 3

Zur Berechnung des zulässigen Anteils der nicht Suisse Garantie-konformen Zutaten lwU, ist eine detaillierte Aufstellung aller Rezeptzutaten notwendig. Da es keine Zutaten nicht lwU in der Rezeptur hat, kann die Beurteilung direkt anhand dieser Aufstellung erfolgen:

Komponenten (in kg)	Zutaten lwU	Zutaten nicht lwU	SG-konform	nicht SG-konform
Vollmilchjoghurt SG	80.00		80.00	
Fruchtgrundstoff: - Zucker SG	8.00		8.00	
- Erdbeere	8.00			8.00
Milchprotein SG	2.00		2.00	
Zucker SG	2.00		2.00	
Total pro Kategorie	100.00		92.00	8.00
Bezogen auf Zutaten lwU	100%		92%	8%

- ⇒ Das Fruchtojoghurt hat einen Anteil nicht Suisse Garantie-konformer Zutaten lwU von 8.00%. Der maximal zulässige Anteil an nicht Suisse Garantie-konforme Zutaten würde 10.00% betragen. Die Suisse Garantie-Anforderungen werden hier klar eingehalten, das Fruchtojoghurt darf mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Bemerkung falls Variante c) zutreffen würde:

- ⇒ Falls keine Bestätigung für das Halbfabrikat (hier der Fruchtgrundstoff) vorhanden ist, so erfüllt das Fruchtojoghurt die Suisse Garantie-Anforderungen nicht, da nur 84% der Zutaten lwU als SG-konform angerechnet werden können. In diesem Fall darf das Fruchtojoghurt nicht mit der Garantiemarke gekennzeichnet werden.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte ans Qualitätsmanagement Suisse Garantie:

Tel: 031 359 59 59, Email: info@suissegarantie.ch

02.2018, QM Suisse Garantie/ mm, fmi